

durch den Abfall vom katholischen Glauben nach can. 2314 der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation, Cajus durch seine Zivilehe als Majorist nach can. 2388, § 1, der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation verfallen. Ein vitandus ist weder Titus noch Cajus, denn nach can. 2258, § 2, ist jemand ein vitandus nur dann, wenn er namentlich vom Apostolischen Stuhle exkommuniziert und die Meidepflicht im veröffentlichten Exkommunikationsdekret ausgesprochen wurde; ferner wenn jemand eine Realinjurie gegen den Papst begangen hat (can. 2343, § 1, n. 1). Eine reine passive Anwesenheit des Titus und Cajus beim Festgottesdienst braucht also nicht beanstandet zu werden. Wie steht es mit der aktiven Teilnahme? Ist die Teilnahme am Gesangschor, Leitung des Chores, Orgelspiel eine participatio in celebrandis divinis officiis? Der Gesezestext selbst legt eine ausdehnende Auslegung nahe: assistentia activa, quae aliquam secum ferat participationem. Die assistentia activa im Sinne des Gesezes ist also gegeben. Es fragt sich nur, ob auch die übrigen Voraussetzungen vorhanden sind. Der Abfall des Titus und infolgedessen auch die Exkommunikation ist vielleicht nicht notorisch im Sinne des can. 2197. Unter dieser Voraussetzung brauchte seine aktive Teilnahme nicht beanstandet zu werden. Anders steht es bei Cajus, dessen Exkommunikation im kirchlichen Amtsblatte festgestellt wurde. Der Pfarrer möge also dem Festausschuß nahelegen, daß Cajus mit Rücksicht auf seine „persönlichen Verhältnisse“ mit der passiven Anwesenheit sich begnügen möge. Es verlangt dies auch die Rücksicht auf die Gläubigen, die an einer assistentia activa des Cajus sicherlich Aergernis nehmen würden. Würde der Festausschuß bei seinem Beschlusse verharren, so wäre der Gottesdienst zu verweigern, dem Festausschuß aber ein Rekursrecht an das bischöfliche Ordinariat einzuräumen.

Graz.

Dr Joh. Haring.

IV. (Ein interessanter Ehefall.) Hermann schloß im Jahre 1907 mit Ludovika eine Ehe, hatte aber vorher schon mit der Tochter der Ludovika, Margareta, ein außereheliches Kind. Beim Informativexamen hatte er diesen Umstand, den er für belanglos hielt, nicht angegeben. Nach dem Tode der Ludovika im Jahre 1921 will er die Margareta, die inzwischen aus der Fremde zurückgekehrt ist, heiraten. Der Pfarrer bedeutet ihm, daß vom Hindernis der Schwägerschaft der geraden Linie nicht dispensiert wird, also ein Ansuchen vergeblich ist. Auch staatlicherseits wird ihm erklärt, daß höchstens dann, wenn kirchlicherseits dispensiert wird, eine Dispens zu erwarten sei. Ein Rechtsfreund macht den Witwer aufmerksam, daß die Ehe mit Ludovika ja ungültig war, weil das Hindernis der unehrbaren Schwägerschaft entgegenstand und daß infolge dessen auch die Schwägerschaft nicht eintrat. Die Erhebungen ergaben, daß das Hindernis der unehrbaren Schwägerschaft tatsächlich nicht behoben wurde. Dadurch kann zur Ungültigkeitserklärung der Ehe des Hermann mit der Ludovika geschritten werden. Da nach can. 97 die Schwägerschaft nur aus einer gültigen Ehe entsteht und das Hindernis der unehrbaren

Schwägerschaft aufgehoben ist, so steht der Ehe zwischen Hermann und Margareta kein kanonisches Schwägerschaftshindernis entgegen. Nach can. 1078 ist allerdings noch ein Hindernis vorhanden: publica honestas ex matrimonio invalido. Doch wird hievon aus Gründen dispensiert. Staatlicherseits liegt in Oesterreich allerdings das Hindernis der Schwägerschaft vor; doch ist Dispensation bei der gegebenen Sachlage zu erwarten.

Graz.

Dr Joh. Haring.

V. (Kommunionspendung an peccatores manifesti.) Die an einem kleinen Ort ansässige Berta ist eine ortsbekannte adultera. Sie hält es mit einem Knecht, der früher in ihrem Hause war, sie aber auch nach seinem Weggang immer wieder besucht u. s. w. Am Anbetungstage hilst nun ein fremder Geistlicher im Beichtstuhle aus. Während der Pfarrer die heilige Kommunion austheilt, erscheint Berta unvermutet am Speisgitter. Der Pfarrer stutzt und weiß nicht, ob er ihr die heilige Kommunion reichen darf.

Der Pfarrer denkt wohl an die strenge Weisung des Roder can. 855, § 1: „Arcendi sunt ab Eucharistia publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti manifestoque infames, nisi de eorum poenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint.“ Berta möchte ihm nach ihrem Vorleben als manifesto infamis gelten und deshalb seine Bedenken.

Für einen solchen Fall der Verwirrung gibt Emilio Berardi in seinem Werke de Occas. III. p. 151 (zitiert bei Göpfert-Staab, Moraltheologie, III., S. 22) folgenden Rat: „Si concubinarius publice petat communionem et sacerdos non habeat tempus perpendendi casus circumstantias, debet communionem concedere, nisi evidentissimum sit, quod communio denegari debet.“ Der Anbetungstag mit den vielen Kommunikanten läßt wirklich keine Zeit zu besonderen Erwägungen vor der vollbesetzten Kommunionbank; und so offenkundig liegt der Fall bei Berta nicht, da sie wohl adultera, aber nicht concubinaria ist und zu vermuten ist, daß sie sich vor dem Hintritt zur Kommunion mit dem Beichtvater über ihre Sünden auseinandergesetzt hat.

Zur objektiven Würdigung des Falles sei zunächst an die allgemein anerkannte Regel erinnert, die sich aus der Natur der Sache ergibt: Der Spender der heiligen Kommunion hat als treuer Verwalter der heiligen Geheimnisse wohl die Pflicht, zu verhüten, daß „die Perlen den Säuen“ vorgeworfen werden; aber er ist nicht Richter, wie der Beichtvater, sondern nur Spender; er hat deshalb auch nicht die Pflicht, im besonderen zu prüfen, ob die Hinzutretenden auch wirklich alle der heiligen Kommunion würdig sind, sondern nur diejenigen zurückzuweisen, die er auch ohne besondere Prüfung als offenkundig unwürdig kennt.

Es ist nun die Frage, ob Berta als eine solche manifesto indigna anzusehen ist.